

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde Schloss Nöthnitz e.V.". Sein Sitz ist Bannewitz.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dazu gehören insbesondere die Unterstützung des Erhalts sowie der kulturellen Nutzung von Schloss Nöthnitz, das als ehemalige Wirkungsstätte von Johann Joachim Winckelmann kunsthistorische Bedeutung von europäischem Rang hat.

Daher bemüht sich der Verein um die Bewahrung der Zeugnisse der Schlossgeschichte einschließlich Dokumente der ehemaligen Eigentümer des Schlosses als auch der kulturhistorisch besonderen Bedeutung des Schlosses bezüglich des Lebens von Johann Joachim Winckelmann, dem Begründer der wissenschaftlichen Archäologie und der modernen Kunstgeschichte sowie des geistigen Wegbereiters des Klassizismus im europäischen Raum. Dem Andenken Johann Joachim Winckelmans fühlt sich der Verein besonders verpflichtet.

- (3) Alle Aktivitäten des Vereins erfolgen in Absprache mit dem Eigentümer des Schlosses. Der Vorstand wird mit dem Schlosseigentümer umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung erarbeiten, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen des Fördervereins und des Schlosseigentümers in Bezug auf das Schloss Nöthnitz und den übrigen Schlosskomplex (Innenbereich, Außenbereich und Park) unter Berücksichtigung der § 2 Abs. 2 und § 3.

### § 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch

- a) Förderung, Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten im Schlosskomplex (Innenbereich, Außenbereich und Park),
- b) Mitwirkung bei der konzeptionellen Ausgestaltung künftiger Nutzungsstrategien des Schlosskomplexes,
- c) Förderung der denkmalgerechten Pflege, Sanierung und Ausstattung der im Nutzungskonzept ausgewiesenen Innenräume sowie Beschaffung von Mitteln für den Erhalt des Schlosskomplexes.
- d) Förderung der Geschichtsforschung bezüglich des Schlosses Nöthnitz sowie der Verbreitung der Kenntnisse über Winckelmann,



- e) Kooperation mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, der Sächsischen Landesbibliothek — Staats- und Universitätsbibliothek, der Winckelmann-Gesellschaft, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Denkmalbehörde, der Gemeinde Bannewitz und den örtlichen Vereinen sowie weiteren gesellschaftlichen, nationalen und internationalen Partnern,
- f) Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit.

## § 4 Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich wissenschaftliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dafür wirbt der Verein um Mitglieder und beschafft die Gelder, die zur Erfüllung seines Satzungszwecks erforderlich sind, durch Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Förderbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen.
- (2) Die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einzahlung erfolgt auf das Vereinskonto. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Förderer des Vereins kann werden, wer sich zu regelmäßigen Zahlungen verpflichtet. Förderer bestimmen die Höhe der von ihnen geleisteten Beiträge selbst.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung und Buchführung sowie Kassenprüfung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Über die Mittelvergabe und die Höhe der beantragten Mittel entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind getrennt nach Beiträgen, Fördermitteln, Spenden, sonstigen Zuwendungen und bewilligten Anträgen in Kassenbüchern aufzuzeichnen.
- (5) Die Kassenbücher führen die beiden Vorsitzenden oder der bzw. die Schatzmeister/in.
- (6) Die Belege sind nach der Entlastung des Vorstands noch 10 Jahre aufzubewahren.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von höchstens drei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in aus dem Kreis der Mitglieder. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der bzw. die Kassenprüfer/in überprüft bzw. überprüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die Konten und Kassenbestände.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, welche dann für den Verein endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- (3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um Name, Geburtsdatum, Postadresse, Telefon, ggf. E-Mail-Anschrift und, unter Umständen, Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich (Ausnahme: Bankverbindung). Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, Werbe-, Dank- und Glückwunschkaktionen sowie etwaige Veröffentlichungen (im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied). Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere an Dritte, ist zulässig, soweit sie im Verkehr mit öffentlichen Behörden (Finanzamt betr. Spendenbescheinigungen) erforderlich ist, im Übrigen nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstige geleistete Zuwendungen.

## § 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung
  - a) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und etwaige Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands (insbesondere über die Verwendung von Mitteln durch den Verein), Wahl des bzw. der Kassenprüfer/s/in/nen, die Festsetzung von Beitragshöhen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen sowie etwaige weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung kann die Geschäftsordnung des Vorstandes beschließen.



- b) Der Vorstand hat zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, im Übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- c) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- e) Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugegangen sind, muss auf einer vom Vorstand unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen, der bzw. die das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfertigt, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- g) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### (3) Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Außerdem können zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Dabei vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nach außen.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- c) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Davon unberührt bleibt das Recht eines Vorstandsmitglieds, aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit, Umzug) während seiner Amtsdauer vorzeitig durch Rücktritt aus seinem Amt auszuscheiden. Scheiden beide Vorsitzende oder der Schatzmeister aus persönlichen Gründen oder Tod vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.



- 
- d) Der Vorstand führt durch ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied Protokoll über seine Sitzungen, das vom/von dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
  - e) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Beirat zur fachlichen Beratung berufen.
  - f) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bannewitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Gerichtsstand und Inkrafttreten**

- (1) Erfüllungsort ist Bannewitz, Gerichtsstand Dresden.
- (2) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.3.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung entspricht dem Beschluss der Gründungsversammlung am 30.03.2019